

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00287 vom 27. Februar 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00287

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00287 du 27 février 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00287 del 27 febbraio 2025

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer, ein 1979 geborener Staatsangehöriger der Türkei, ersuchte nach der Heirat einer hier niedergelassenen Landsfrau im Juli 2022 um eine Aufenthaltsbewilligung; während des Beschwerdeverfahrens erfolgte die Scheidung des Paares.] Aufgrund der Scheidung ist die familiäre Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner niederlassungsberechtigten Ex-Frau entfallen. Ein gesetzlicher Anspruch auf nahehelichen Aufenthalt besteht nicht, da die Ehe weniger als drei Jahre dauerte und keine wichtigen persönlichen Gründe ersichtlich sind, die einen weiteren Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz erforderlich machen würden (E. 2.2). Die Erteilung einer Härtefallbewilligung käme im Fall des Beschwerdeführers sodann nur unter den Voraussetzungen von Art. 14 Abs. 2 AsylG in Betracht, die hier klar nicht erfüllt sind (E. 2.3). Abweisung UP/URB infolge Aussichtslosigkeit. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Die Gerichtskosten sind dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihm nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG). Sein Gesuch um unentgeltliche Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde angesichts der Begründung der Vorinstanz und der Aktenlage (Sozialhilfebezug, ungläubhafte Arbeitszusicherung, ungenügende Deutschkenntnisse) offensichtlich aussichtslos war (§ 16 Abs. 1 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig, ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.